Protokoll
Ordentliche Budgetgemeindeversammlung
Montag, 7. Dezember 2020, Bienken-Saal

Traktanden

1	**Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	**Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000** Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur		
3	**Totalrevision Flurreglement** Referent: Andreas Affolter, Leiter Bau		
4	**Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
5	**Budget 2021** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
	5.1 **Kurzvorstellung Finanzplan** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
	5.2 **Investitionsrechnung 2021**	**Bruttokredit**	
	5.2.1 **Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost,** Referent: Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur	Fr.	460'000
	5.2.2 **Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost,** Referent: Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur	Fr.	695'000
	5.2.3 **Investitionsvorhaben Umlegung Abwasserleitung Hinterdorf** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	Fr.	570'000
		Zusatzkredit	
	5.2.4 **Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident	Fr.	770'000
	5.3 **Erfolgsrechnung 2021** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
	5.4 **Genehmigung Stellenplan 2021** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
	5.5 **Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2021** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
	5.6 **Genehmigung des Budgets und Finanzierungsnachweis** Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen		
6	**Informationen und Verschiedenes**		

Teilnehmer/innen

Vorsitz	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Ressortleiter Finanzen
Ratsmitglieder	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Massimo Santucci, Ressortleiter Soziales Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau, Stv. Ressortleiter Infrastruktur Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit
Protokoll	Madeleine Gabi, Stabsstelle
GPK	Daniel Steiger, Aktuar Peter Kolb Christian Ribaut
Einwohner/innen	6'450
Stimmberechtigte	3'297
Anwesend	101
Davon stimmberechtigt	**95**
Absolutes Mehr	48
Quorum Urnenabstimmung	1/3, 32
Quorum geheime Abstimmung	1/5, 19
Davon nicht Stimmberechtigte	
Gäste	**6**
Gemeindeverwaltung	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Medienvertreter	Gülpinar Günes, Solothurner Zeitung
Entschuldigt	--

Versammlungsbüro

Stimmenzähler	Reihen 1, 2 und Ratstisch	Rafael Ingold
	Reihen 3 und 4	Erwin Hänni
	Reihen 5 und 6	Nils Nugel
	Reihen 7 und 8	David Kaufmann
	Reihen 9 und 10	Samuel Tschumi

Versammlungsdauer

Versammlungsbeginn:	20.00 Uhr
Schluss der Versammlung:	22.00 Uhr

Beilage zum Protokoll

Botschaft zur ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020
(Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Beschlussgeschäft Nr. 2020-12 Registratur-Nr. 0.1.1.2

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Budgetgemeindeversammlung. Einen speziellen Gruss richtet er an die Alt-Gemeinderäte, die Behördenmitglieder, die Gemeinderatskollegen und das Leitungspersonal der Gemeinde. Es ist ihm eine besondere Freude, heute Abend die neue Leiterin Verwaltung, Frau Gerda Graber, vorzustellen. Er wünscht ihr auch auf diesem Weg einen guten Start (Applaus im Saal). Gerda Graber bedankt sich für die herzliche Begrüssung.

Fabian Gloor dankt den Anwesenden fürs zahlreiche Erscheinen, und dass man sich trotz der widrigen Umstände für die Gemeinde einsetzen will. Corona hat die Welt nach wie vor im Griff. Die Gemeinde versteht sich als Unterstützerin und Vermittlerin. Die Krise ist leider noch nicht ausgestanden. Fabian Gloor ruft die Anwesenden deshalb dazu auf, weiterhin ihren Teil beizutragen, indem die Regeln des BAG und auch das Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung eingehalten werden.

Fabian Gloor informiert die Gemeindeversammlung, dass Gemeindevizepräsident Georg Schellenberg per 30. November 2020 von all seinen Ämtern zurückgetreten ist. Der Feststellungsbeschluss sowie die Wahlfeststellung der Neubesetzung erfolgen an der nächsten Gemeinderatssitzung vom 14. Dezember 2020. Fabian Gloor dankt Georg Schellenberg an dieser Stelle bereits für seinen jahrelangen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde.

Eine weitere Information aus dem Gemeinderat betrifft Dirk Weber. Dieser hat per sofort einen Parteiwechsel zur glp bekanntgegeben.

Es wurden keine Rednerpulte aufgestellt. Fabian Gloor bittet alle, welchen er das Wort erteilen wird, am Platz sitzen zu bleiben. Die Mikrofone werden direkt an den Platz gebracht und anschliessend desinfiziert.

Wahl der Stimmenzähler

Die vom Gemeindepräsidenten vorgeschlagenen fünf Stimmenzähler (siehe Seite 3 des Protokolls) werden von den Stimmberechtigten stillschweigend gewählt. Sie bilden gemäss §11 der Gemeindeordnung zusammen mit dem Gemeindepräsidenten das Büro der Gemeindeversammlung. Dieses ist für die Genehmigung des Protokolls zuständig.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass das genehmigte Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 14. September 2020 beim Eingang zum Versammlungssaal aufliegt. Es ist zudem auf der Homepage zugänglich.

Allgemeine Hinweise

Das Gemeindegesetz regelt in §58 ff den Ablauf einer Gemeindeversammlung. So kann zum Beispiel nur gültig über einen Verhandlungsgegenstand beschlossen werden, wenn der Gemeinderat das Geschäft vorberaten hat und dazu einen entsprechenden Antrag stellt.

Vorstösse, welche zwischen zwei Gemeindeversammlungen eingereicht werden, gelten auf die nächste Gemeindeversammlung hin als eingereicht.

Genehmigung der Traktandenliste

Fabian Gloor informiert, dass es bei den Referenten aufgrund der Demission Georg Schellenbergs zu kleinen Änderungen kommen wird. Das Traktandum drei wird durch den Leiter Bau vorgestellt, die Investitionstraktanden von Dirk Weber und ihm selber.

Zur Traktandenliste gibt es keine Wortbegehren. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-13 Registratur-Nr. 3.5.2

2. Verkauf Ferienhaus Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000

Referent: Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Ressortleiter Sicherheit und Natur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Dem Verkauf des Ferienhauses Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000 sei zuzustimmen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Eintreten wird stillschweigend genehmigt.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Dem Verkauf des Ferienhauses Wilera Bellwald an die Bürgergemeinde Oensingen zum Preis von Fr. 1'100'000 wird einstimmig zugestimmt.

Mitteilung an
- Bürgergemeinde Oensingen
- Amtschreiberei Thal-Gäu, Grundbuchamt
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-14 Registratur-Nr. 0.0.0.2

3. Totalrevision Flurreglement

Referent: Andreas Affolter, Leiter Bau
Vorlage: Botschaft zur Budgegemeindeversammlung

Der stellvertretende Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	**Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)**
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf
- § 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992,	- § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG) [1],
- das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994,	- das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 [2],
- die Verordnung über die Bodenverbesserung in der Landwirtschaft vom 24. August 2004,	- die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) [3],
- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978,	- das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG;) [4],
	- die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV) [5],
	- die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO) [6] und
- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980,	- die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 [7]
beschliesst:	beschliesst:
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.	
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

[1] BGS 131.1
[2] BGS 921.11
[3] BGS 923.12
[4] BGS 711.1
[5] BGS 711.61
[6] BGS 712.912
[7] BGS 435.141

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
I. Allgemeine Bestimmungen	**1. Geltungsbereich**
§ 1	**§ 1**
Zweck und Geltungsbereich	**Geltungsbereich**
Dieses Reglement regelt die Benützung und den Unterhalt sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:	Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen der Einwohnergemeinde ausserhalb der Bauzone, d.h.:
a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)	a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst "Flurwege" genannt);
b) sämtlicher Entwässerungsanlagen auf Gemeindegebiet	b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
c) der Hecken und Biotope, unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft	c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).
d) Vermarkung	
II. Organe und Zuständigkeiten	**2. Organe und Zuständigkeiten**
§ 5	**§ 2**
Gemeinderat	**Gemeinderat**
Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.	[1] Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
	[2] Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§ 6	**§ 3**
Zuständigkeiten	**Werkkommission**
[1] Der Gemeinderat bestimmt ein Gremium, das in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte behandelt. Er kann sich auch selber als zuständiges Gremium benennen.	[1] Die Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
[2] Das nach Abs. 1 vom Gemeinderat eingesetzte Gremium erteilt Aufträge im Rahmen der zugewiesenen Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet dieses Gremium mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.	[2] Sie, resp. der zuständige Ressortleiter des Gemeinderats, erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz.
	§ 4
	Bereichsleiter Werkhof
[3] Der Leiter des Werkhofes kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet dem zuständigen Gremium oder dem Gemeinderat Bericht.	[1] Der Bereichsleiter Werkhof kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet der Werkkommission Bericht über deren Zustand.
	[2] Die Aufgaben des Bereichsleiters Werkhof sind im Stellenbeschrieb festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.
§ 7	**§ 5**
Administration	**Bauverwaltung**
Mit den sich aus diesem Reglement administrativen Arbeiten wird die Abteilung Bau betraut.	Die Bauverwaltung kann von der Werkkommission zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.
§ 8	**§ 6**
Zutrittsrecht	**Zutrittsrecht**
Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Bewirtschafter, die durch dieses Zutrittsrecht behindert werden, sind vorher rechtzeitig zu orientieren.	[1] Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
	[2] Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.
	[3] Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§ 9	**§ 7**
Kontrollen durch den Kanton	**Amt für Landwirtschaft**
Das Kantonale Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Kantonale Amt für Landwirtschaft vor Baubeginn zu orientieren.	[1] Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.
	[2] Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.
	3. Allgemeine Pflichten
§ 2	**§ 8**
Nutzung	**Benützung**
Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benutzen.	[1] Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
§ 3	**§ 9**
Pflicht	**Orientierungspflicht**
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihrer Grundstücke auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen und für dessen Einhaltung besorgt zu sein.	[1] Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
§ 4	**§ 10**
Ersatzvornahme	**Ersatzvornahme**
Kommen die Bewirtschafter oder die Grundeigentümer den in den §§ 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.	[1] Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.
III. Weganlagen und Vermarkungen	**4. Flurwege**
A. Aufgaben der Einwohnergemeinde	**4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde**
§10	**§ 11**
Unterhalt	**Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege**
[1] Die Einwohnergemeinde sorgt für den ordentlichen Unterhalt und ist für Neuanlagen zuständig. Sie kann für diese Neuanlagen Beiträge gemäss §§ 30 und 31 erheben.	[1] Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
2 Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.	2 Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
§11	**§ 12**
Kontrolle der Wege	**Kontrolle und Unterhalt der Flurwege**
1 Der Leiter des Werkhofes hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleissschichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets frei zu halten und periodisch zu reinigen.	1 Der Bereichsleiter Werkhof hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
2 Der Werkhof ist für den Wasserabfluss von der Wegoberfläche besorgt.	2 Verschleissschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.
	§ 13
	Strassenschächte
	1 Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Bereichsleiter Werkhof periodisch zu reinigen.
§12	**§ 14**
Schneeräumung	**Schneeräumung**
Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost sind Salzen und Schneeräumung zu unterlassen, ausgenommen sind Zufahrten zu öffentlichen Anlagen und ganzjährig bewohnten Liegenschaften.	1 Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.
	2 Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.
§13	**§ 15**
a.o. Inanspruchnahme	**Gesteigerter Gemeingebrauch**
Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken (wie z.B. durch Transporte von Holz/Baumaterialien, durch Militär, usw.) fordert die Einwohnergemeinde eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt und / oder Reinigung ein.	1 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
B. Pflichten der Bewirtschafter	**4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer**
§14	**§ 16**
Schutz und Sauberkeit	**Schutz der Flurwege**
[1] Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist ein Anhaupt zu pflügen.	[1] Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.
	[2] Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupt zu pflügen.
§18	
Äste	
[1] Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden (gilt auch für Waldränder).	[3] Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.
[2] Der Eigentümer hat dafür keinen Anspruch auf Entschädigung.	
§24	
Neupflanzung	
Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).	[4] Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstückgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.
	§ 17
	Sauberhaltung der Flurwege und Schächte
[2] Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten durch Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind unverzüglich (gleichentags) durch den Verursacher zu reinigen.	[1] Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.
	[2] Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.
	[3] Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§17	**§ 18**
Zäune	**Zäune entlang von Flurwegen und Strassen**
Im Landwirtschaftsgebiet dürfen Zäune höchstens bis 50 cm zur Vermarkung erstellt werden (Vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).	[1] Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten. [8]
	§ 19
	Wasserabfluss
	[1] Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.
	4.3. Gemeinsame Aufgaben
§15	**§ 20**
Schutz der Wegbankette	**Schutz und Unterhalt der Wegbankette**
[1] Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zur Vermarkung sind sie weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (Vgl. § 51 Kant. Bauverordnung).	[1] Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
	[2] Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.
	[3] Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden. [9]
[2] Die Wegbankette sind durch den Bewirtschafter zu mähen.	[4] Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.
	[5] Der Werkhof randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.
	[6] Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

[8] Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.
[9] Analoge Anwendung von § 51 KBV.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
§16	
Grenzzeichen	
Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden. Beschädigte Grenzzeichen sind zu Lasten des Verursachers durch den zuständigen Geometer instand stellen zu lassen.	
IV. Entwässerungen	**5. Entwässerungsanlagen**
A. Aufgaben der Einwohnergemeinde	**5.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde**
§19	**§ 21**
Kontrolle	**Kontrolle der Entwässerungsanlagen**
Der Leiter des Werkhofes hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.	1 Der Bereichsleiter Werkhof kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.
§20	**§ 22**
Unterhalt	**Unterhalt der Entwässerungsanlagen**
Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen sowie der Sauger mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt und gegebenenfalls dem Verursacher belastet.	1 Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
	2 Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.
	3 Der Bereichsleiter Werkhof behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.
	4 Die Schächte, Kies- und Schlammsammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Werkhof periodisch zu reinigen.
	§ 23
	Neue Entwässerungsanlagen
	1 Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	[2] Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.
	§ 24
	Entwässerungspläne
	[1] Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.
B. Pflichten der Bewirtschafter	**5.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer**
§21	**§ 25**
Meldepflicht	**Meldepflicht**
Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken unverzüglich der Abteilung Bau zu melden.	[1] Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindewerkmeister und dem Eigentümer zu melden.
§22	**§ 26**
Schächte	**Schutz der Entwässerungsanlagen**
Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden. Davon ausgenommen sind Blindschächte.	[1] Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
	[2] Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.
§23	
Bäume	
Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben könnten.	[3] Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
V. Bäume und Hecken	**6. Landschaftselemente**
§25	**§ 27**
Schutz	**Schutz und Unterhalt**
	[1] Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.
Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen in der Regel nicht beweidet werden. Sie sind so zu umzäunen, dass sie durch die Nutzung nicht beschädigt werden.	[2] Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.
VI. Haftungsbestimmungen	**7. Bestimmungen über die Haftpflicht**
§26	**§ 28**
Einwohnergemeinde	**Haftung der Einwohnergemeinde**
[1] Für Schäden, die infolge mangelhaften Baues, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin, sofern die gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.	[1] Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.
[2] Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für Schäden, welche durch höhere Gewalt an oder auf privatem Eigentum verursacht werden.	[2] Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.
§27	**§ 29**
Verursacher	**Haftung des Verursachers**
[1] Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechtes.	[1] Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.
[2] Für durch schädliche Abwässer verursachte Schäden haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.	[2] Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.
VII. Erstellung von neuen Fluranlagen	**8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen**
§28	**§ 30**
Begriff	**Begriffe**
[1] Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Entwässerungsanlagen.	[1] Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
[2] Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern (Kofferersatz), der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.	[2] Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.
§29	**§ 31**
Verfahren	**Verfahren**
[1] Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.	[1] Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.
[2] Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt (AfU).	[2] Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU). [10]
	9. Beiträge für Fluranlagen [11]
§30	**§ 32**
Beiträge	**Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen**
[1] Für den Leitungs- und Wegebau werden Beiträge nach Massgabe der Bau- und Erschliessungsvorschriften der Einwohnergemeinde Oensingen erhoben.	[1] Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:
§31	
Anlagen ausserhalb der Bauzone	
Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge: a) Flurwege - Bewirtschaftungswege 50% - Hauptwege 40% b) Haupt- und Sammelleitungen sowie Schächte 50% c) Saugerleitungen 70%	a) Flurwege gemäss Gesamtplan der Ortsplanungsrevision - Nebenwege 50% - Hauptwege (inklusive Hofzufahrten) 40% b) Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte 60%

[10] Gemäss § 3 Abs. 1 GSchV-SO.
[11] Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z.B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
	§ 33
	Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge
[2] Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.	[1] Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978. [12]
[3] Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.	[2] Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.
VIII. Vollstreckung und Strafbestimmung	**10. Vollstreckung**
§32	**§ 34**
Vollstreckung	**Vollstreckung**
Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.	Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970. [13]
§33	
Einstellung von Bauarbeiten	
Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder entsprechend den bewilligten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Abteilung Bau einzustellen.	
§34	
Bestrafung	
[1] Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richten sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.	
[2] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft.	

[12] BGS 711.41.
[13] BGS 124.11.

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	**11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
§35	**§ 35**
Rechtsschutz	**Rechtsschutz**
[1] Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.	[1] Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission.
[2] Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat des Kantons Solothurn und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.	[2] Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden: a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat; b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
[3] Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.	[3] Gegen Entscheide der Bau- und Planungskommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
§36	**§ 36**
Aufhebung bisherigen Rechts	**Aufhebung bisherigen Rechts**
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.	[1] Dieses Reglement ersetzt das Flurreglement vom 19. September 2011.
§37	**§ 37**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2012 in Kraft.	[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
Vom Gemeinderat am 8. August 2011 zu Handen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident — Leiter Verwaltung Markus Flury — Pascal M. Estermann	
Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident — Leiter Verwaltung Markus Flury — Pascal M. Estermann	Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-14. EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN Gemeindepräsident — Leiterin Verwaltung Fabian Gloor — Gerda Graber

Gültiges Reglement vom 19. September 2011	Neues Flurreglement (in rot: Änderungen gegenüber bestehendem Reglement)
Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 3. November 2011.	Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am xxxxx.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 2020)
Der Totalrevision des Flurreglements sei zuzustimmen.
Das neue Flurreglement sei auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Kein Wortbegehren. Auf das Traktandum wird stillschweigend eingetreten.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Der Totalrevision des Flurreglements wird einstimmig zugestimmt.
Das neue Flurreglement wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-15 Registratur-Nr. 8.6.3

4. Genehmigung Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Referenten: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident und der Leiter Finanzen erläutern den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Der Gemeindeversammlung wird folgendes Reglement zur Genehmigung vorgelegt:

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

– Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG)[14]

beschliesst

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

§ 1

Zweck

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat mit einem Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

§ 2

Benützung des öffentlichen Grundes

1 Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Oensingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§ 3

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

1 Das EVU bezahlt der Gemeinde Oensingen für das Recht auf die Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von 0.75 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespeisten Energie.

2 Das EVU kann diese Abgabe den Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts belasten.

[14] SR 734.7

3 Der Gemeinderat schliesst mit dem betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020 mit Beschluss Nr. 2020-15.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident	Leiterin Verwaltung
Fabian Gloor	Gerda Graber

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 19. Oktober 2020)

Das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsgebühr Stromversorgung sei zu genehmigen und per 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Eintreten

Hanspeter Geiser verlangt, dass Konzessionsabgaben auch auf anderen Leitungen erhoben werden sollen. Laut Gemeindepräsident sind die Bemerkungen von Hanspeter Geiser berechtigt. Der Gemeinderat sei sich dessen bewusst. Genau zu diesem Thema sei übrigens heute eine Motion beim Gemeinderat eingegangen, welcher diese prüfen werde. Die Konzessionsabgabe auf dem Stromverbrauch sei demzufolge ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Peter Kolb dankt dem Gemeinderat im Namen aller für seine grosse Arbeit. Wenn es aber um die Finanzen gehe, vor allem bei einer solch desolaten Finanzlage, wie sie in Oensingen herrsche, sei jede Massnahme mit Sonnen- und Schattenseite begleitet. Müsste er für die Gemeinde Entscheidungen treffen, wie er dies für seine Firma tut, könnte er nur so viel Geld ausgeben, wie er zur Verfügung hat. Der Gürtel müsse jetzt enger geschnallt werden. Der gut gemeinte Ansatz des Gemeinderats, mit dieser Konzession das Steuerloch zu füllen, ist für Peter Kolb nicht der richtige Weg. Vielmehr müssten die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe zweckgebunden sein. Peter Kolb findet das schade. Aus der Botschaft habe man bereits sehen können, dass der Steuersatz spätestens per 1. Januar 2022 erhöht werden muss. Bei einer Erhöhung auf 115% könne mit rund 675'000 Franken Mehreinnahmen gerechnet werden. Bei einem Steuersatz, welcher dem Durchschnitt des Kantons entspricht, wären es bereits Fr. 1.2 Mio. Mehreinnahmen. Peter Kolb hätte vom Gemeinderat trotz der anstehenden Wahlen im kommenden Jahr erwartet, dass er zusammensteht und nach Lösungen sucht. Auf die Gemeinde kommt in den nächsten Jahren einiges zu, deshalb erwartet Peter Kolb, dass die Konzessionsabgabe zweckgebunden wird. Peter Kolb ist aber überzeugt, dass man um eine Erhöhung des Steuersatzes nicht herumkommen wird.

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass Peter Kolb keinen Antrag auf Nichteintreten gestellt hat.

Keine weiteren Wortbegehren.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Der Gemeindepräsident bezieht sich auf das Votum von Peter Kolb. Natürlich habe sich der Gemeinderat diese Überlegungen auch gemacht und sei zum Schluss gekommen, dass die Erhebung einer Konzessionsabgabe schlauer wäre, als eine Steuererhöhung. Weshalb das? Zum einen geht es um einen energiepolitischen Anreiz. Zum anderen geht es um die Verteilung der Lasten. Ein Steuerpunkt wird zu mehr als 80% von den Haushalten getragen, die Konzessionsabgabe jedoch lediglich zu 20%. Bei der Konzessionsabgabe sei es gerade umgekehrt. Dieses Argument sei für den Gemeinderat schlussendlich entscheidend gewesen. Man sei überzeugt, mit der Wiedereinführung der Konzessionsabgabe auf dem richtigen Weg zu sein. Damit mache man etwas, was in den meisten anderen Gemeinden gang und gäbe ist, auch ohne Zweckbindung. Natürlich könne man darüber diskutieren, aber grundsätzlich steht die Abgabe dem Steuerzahler zu. Der Steuerzahler könne dann aber schlussendlich bestimmen, dass zusätzliche Gelder aus dem Steuerhaushalt für energiepolitische Massnahmen zu verwenden sind. Dazu könne jeder Stimmberechtigte einen Vorstoss einreichen.

Christoph Schär meldet sich zu Wort. Energie gehöre zu seinen Lieblingsthemen. Wer ihn kenne, wisse, dass auch er bei neuen Abgaben oder deren Erhöhung eher skeptisch sei. Er schaue jedoch etwas differenzierter auf das Geschäft. Bei der vorliegenden Abgabe gehe es im Kern um die Abgeltung für die Nutzung eines öffentlichen Guts. Hierbei handle es sich um ein altes und bewährtes Instrument. Bereits früher habe man das bei der Beanspruchung von Allmenden so gehandhabt. Auch heute sei eine solche Abgabe immer noch selbstverständlich. Zum Beispiel müsse jeder, der einen Parkplatz auf öffentlichem Grund benutze, eine Art Miete, resp. eine Nutzungs- oder Parkgebühr bezahlen. Hier sei der grosse Unterschied zur Steuer. Es handelt sich um eine nutzungsabhängige Abgabe. Wer weniger Strom brauche, bezahle schlussendlich auch weniger. Christoph Schär sieht, dass das vorliegende Geschäft im Zeitgeist und sinnvoll ist. Er bittet die Anwesenden, für die Abgabe und damit für den Fortschritt zu stimmen.

Theres Mathys spricht die bereits einige Male angesprochenen energetischen Massnahmen an. Der Vorstand der SP habe sich mit diesem Thema befasst und sei zum Schluss gekommen, dass die Abgabe zweckgebunden für energietechnische Massnahmen werden müsse. Zum Beispiel könnte man im Reglement beim Paragrafen 3 einen zusätzlichen vierten Absatz einfügen und darin erwähnen, dass die Einnahmen zu Gunsten von energetischen Massnahmen für die Einwohnergemeinde und deren Einwohner zu verwenden seien.

Gegen die Zweckgebundenheit spricht das juristische Wesen der Abgabe, so der Gemeindepräsident. Die Abgabe werde nämlich dem Steuerzahler geschuldet. Deshalb könne eine allfällige Zweckgebundenheit nicht im Reglement, sondern besser mittels Vorstoss gelöst werden. Persönlich kann er sagen, dass der Gemeinderat gerne bereit ist, diesbezügliche Vorstösse zu prüfen.

Hansueli Loosli macht eine Präzisierung zu den erwähnten Gebühren. Der Vergleich mit den Parkplatzgebühren ist seiner Meinung nach falsch. Artikel 12 des Stromversorgungsgesetzes bestätige die Rechtmässigkeit dieser Abgabe. Damit habe man eine juristische Vorgabe aus Bern. Ob man nun davon Gebrauch machen wolle oder nicht, sei natürlich jeder Gemeinde freigestellt. Vom erwähnten Stromverbrauch in der Gemeinde werden lediglich 12% durch private Haushalte verbraucht. Anders sieht es bei den Gemeindesteuern aus, wozu die natürlichen Personen 78% beisteuern. Von den juristischen Personen kommen heute noch drei Millionen Franken an Steuereinnahmen. Vor zwei Jahren waren es noch fünf Millionen. Hansueli Loosli spricht auch das neue CO2-Gesetz an, welches verlangt, dass bis 2035 alle Ölheizungen durch Wärmepumpen ersetzt werden müssen. Dies bedeute aber auch, dass in den nächsten Jahren der Stromverbrauch der privaten Haushalte ansteigen wird. In diesem Zusammenhang könne deshalb gesagt werden, dass die Einführung einer Konzessionsabgabe interessant und zu befürworten ist.

Hansueli Loosli **beantragt**, § 3 Abs. 1 wie folgt zu unterteilen: Die Konzessionsgebühr für die natürlichen Personen, inklusive der Gemeinde wird auf 0.5 Rappen/kWh festgesetzt, diejenige für die juristischen Personen auf 0.8 Rappen/kWh.

Der Ertrag aus diesen neuen Tarif wird damit wie folgt sein: Von Seiten der natürlichen Personen, inklusive Gemeinde, sind jährlich Fr. 60'000 zu erwarten, von Seiten der juristischen Personen Fr. 448'000. Die Gesamtsumme beläuft sich mit diesen Ansätzen auf Fr. 517'250. Der Antrag des Gemeinderats war leicht höher, nämlich bei Fr. 525'000. Hansueli Loosli erwähnt noch, dass bei einem Ansatz von 0.85 Rp/kWh für die natürlichen Personen der Ertrag auf Fr. 545'000 bis 550'000 steigen würde.

Der Gemeindepräsident dankt für die positive Aufnahme des Geschäfts und wiederholt den Antrag von Hansueli Loosli. Fabian Gloor geht davon aus, dass dies rechtlich zulässig wäre (Nachtrag: Anschliessende Abklärungen im Nachgang zur Gemeindeversammlung bestätigen dies). Die natürlichen Personen umfassen alle Privatpersonen, aber auch alle Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft).

Peter Kolb kann sich vielen Voten seiner Vorredner anschliessen. Allerdings kennt er viele Personen, die heute aufgrund von Corona nicht anwesend sind, aber etwas zum Geschäft zu sagen hätten. Peter Kolb ist deshalb der Meinung, dass das vorliegende wichtige Geschäft an der Urne entschieden werden müsste. Es gehe hier um etwas Nachhaltiges, was für viele Jahre bleiben wird. Peter Kolb **beantragt** deshalb, das Geschäft sei an die Urne zu verweisen.

Der Gemeindepräsident dankt Peter Kolb für sein Votum. Allerdings spreche sich der Gemeinderat ganz klar gegen eine Urnenabstimmung aus. Die Gemeindeversammlung sei heute trotz Corona zusammengekommen. Ein Verweis an die Urne wäre deshalb eine Geringschätzung der Anwesenden. Vielmehr wäre es sinnvoller, heute über das Geschäft zu beschliessen. Sollte man sich für eine Urnenabstimmung entscheiden, könnte das Reglement nicht per 1. Januar 2021 in Kraft treten, sondern würde eine Verzögerung erfahren. Dies wäre unter anderem auch nicht im Sinn der Gemeindefinanzen.

Mauro Schindler meldet sich als Vizepräsident der FDP zu Wort. Bei der beantragten Konzessionsabgabe handle es sich um eine Mehrbelastung für Familien. Diese könnte als Salamitaktik angesehen werden, um neue Abgaben auf Gemeindeebene einzuführen. Ob damit die Leute animiert werden, weniger Strom zu verbrauchen, bleibe dahingestellt. Vor allem auch der Hinweis auf die Wärmepumpen sei berechtigt. Andere Gemeinden kennen diese Abgabe schon, resp. haben sie eingeführt. In Anbetracht der Gemeindefinanzen ist es deshalb ein notwendiges Übel. Allerdings heisst das für Mauro Schindler nicht, dass die Gemeinde sich nicht weiter mit Sparmassnahmen befassen muss. Die FDP wird sich aber gegen den vorliegenden Antrag nicht wehren.

Fabian Gloor macht darauf aufmerksam, dass die Gemeinde auch nach der Einführung der Konzessionsabgabe noch keinen Ertragsüberschuss erwirtschaften wird.

Martin Rötheli wünscht das Wort. Alle sprechen vom Sparen. Und nun liegt ein Antrag vor, noch einen Urnengang einzuschieben, bevor das Reglement eingeführt werden kann. An der heutigen Gemeindeversammlung sind fast 100 Stimmberechtigte anwesend. Die Vertretung der Stimmberechtigten sollte damit kompetent genug sein und über das Geschäft beschliessen können. Es sollte nicht noch ein Jahr hinausgeschoben werden. Martin Rötheli legt den Anwesenden ans Herz, die Zuweisung an die Urne abzulehnen und heute über das vorliegende Geschäft zu beschliessen. Ein Blick auf die Finanzen fordert aber weiteres Handeln. Allerdings habe der Gemeinderat in den vergangenen drei Jahren sehr grosse Sparbemühungen gemacht und auch umgesetzt, vor allem auch im personellen Bereich. Kosteneinsparungen werden aber weiterhin ein grosser Auftrag des Gemeinderats bleiben. Ohne die Konzessionsabgabe würde das heutige Budget wiederum einen Fehlbetrag von rund 1.1 Mio. Franken ausweisen. Bei knapp 20% des Umsatzes von 33 Mio. Franken handelt es sich um nicht gebundene Ausgaben. Man habe bereits viel an der Zitrone gedrückt. Weiteres Sparen würde dann das Ausdrücken der Zitrone vor allem in den Bereichen Kultur, Sport, Soziales und Bildung bedeuten. Martin Rötheli ist überzeugt, dass es diese Konzessionsabgabe braucht. Auf der Gegenseite dürfe man aber den Blick nicht von den Sparbemühungen abwenden. Im Übrigen habe die Gemeinde Oensingen bereits sechs Jahre lang eine Konzessionsabgabe erhoben. Erst 2009 und mit einem Eigenkapital von rund 24 Millionen Franken habe man dann auf diese Einnahme verzichtet. Martin Rötheli hat eine 30-jährige Erfahrung mit einer Wärmepumpe im eigenen Haus. Diese habe in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 6'000 kWh verbraucht. In Bezug auf die Konzessionsabgabe habe er noch einen Blick über die Kantonsgrenzen hinaus gemacht. Im BKW-Versorgungsgebiet koste diese 1.5 Rp./kWh. Der Antrag des Gemeinderats ist damit äusserst moderat. Wichtig für Martin Rötheli ist auch der Blick auf die Industrie. Der grösste Strombezüger, die Firma Bell, hat eine weitere Betriebsstätte in der Stadt Basel, wo die Industriebetriebe satte 5.53 Rp./kWh, also das Siebeneinhalbfache bezahlen müssen.

Private bezahlen in Basel noch mehr, nämlich 7.46 Rp./kWh, also das Zehnfache von Oensingen. Martin Rötheli macht noch einmal beliebt, die Zuweisung an die Urne abzulehnen und dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Fabian Gloor dankt seinem Vorredner für seine positiven Worte. Bei den von Martin Rötheli erwähnten nicht gebundenen Ausgaben der Gemeinde handelt es sich um allseits geschätzte Leistungen, wie z.B. die Jugendarbeit, die Bibliothek und die Vereinsbeiträge. Selbstverständlich kann man in Betracht ziehen, darauf zu verzichten. Der Gemeinderat sei aber bisher immer der Meinung gewesen, dass dies der Gemeinde sehr viel mehr schaden würde, als jetzt diese Konzessionsabgabe einzuführen. Im Weiteren dankt er Martin Rötheli für den Vergleich mit der Stadt Basel. Mit 0.75 oder den von Hansueli Loosli beantragten 0.8 Rappen würde Oensingen demzufolge durchaus wettbewerbsfähig bleiben.

Keine weiteren Wortbegehren.

Gegenüberstellung der Anträge Gemeinderat und Loosli:

Antrag Gemeinderat: Konzessionsabgabe von 0.75 Rp./kWh.

Antrag Loosli: Unterteilung der Konzessionsabgabe (0.5 Rp./kWh für natürliche und 0.8 Rp./kWh für juristische Personen).

Markus Blaser Banz macht darauf aufmerksam, dass der Antrag von Hansueli Loosli auch für die Gemeinde einen Ansatz von 0.5 Rp./kWh vorsieht. Gemäss Fabian Gloor handelt es sich bei der Gemeinde um eine juristische Person. Der Ansatz von 0.5 Rp./kWh wäre damit nicht zulässig.

Abstimmung über den Antrag des Gemeinderats (Konzessionsabgabe von 0.75 Rp./kWh)

Dem Antrag des Gemeinderats wird mit 32 Ja-Stimmen zu 29 Nein-Stimmen und einigen Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung über Ordnungsantrag einer Urnenabstimmung

Der Ordnungsantrag, das Geschäft an die Urne zu verweisen, erreicht acht Stimmen und wird mit grossem Mehr verworfen. Das Quorum von einem Drittel der Anwesenden ist somit klar nicht erreicht worden.

Schlussabstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung genehmigt mit 58 Ja-Stimmen, bei 33 Gegenstimmen und einer Enthaltung das Reglement über die Erhebung einer Konzessionsgebühr Stromversorgung und setzt dieses per 1. Januar 2021 in Kraft.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Beschluss Nr. 2020-22 Registratur-Nr. 9.1.1.5

Budget 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft und Budget 2021

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Das Budget 2021 sei wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	32'803'000
Gesamtertrag	Fr.	32'309'079
Aufwandüberschuss	Fr.	-493'921

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'481'700
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'824'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'657'700

3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	Fr.	80'700
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	-168'000
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	219'500
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	94'600

4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

5. Die **Feuerwehrersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:
(Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400) 9% der einfachen Staatssteuer

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Eintreten

Eintreten auf die gesamten Budgettraktanden wird stillschweigend beschlossen.

Abstimmung und Beschluss

Die Schlussabstimmung zum Budget 2021 erfolgt erst im Rahmen des Traktandums 5.6, nach Abwicklung der anderen traktandierten und an dieser Stelle noch offenen Beschlussgeschäfte, die im Zusammenhang mit dem Budget 2021 stehen.

Registratur-Nr. 9.1.1.5

Kurzvorstellung Finanzplan

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft zur ordentlichen Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Erfolgsrechnung Planperiode 2020 - 2026

Zahlen in Fr. 1'000

		2020 Budget	2021 Budget	2022	2023	2024	2025	2026
0	Allgemeine Verwaltung	2'482	2'447	2'527	2'549	2'567	2'593	2'195
1	Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	199	81	85	87	103	106	66
2	Bildung	10'299	10'537	10'919	11'249	11'589	11'780	11'881
3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	878	947	901	925	945	981	946
4	Gesundheit	1'523	1'527	1'579	1'599	1'612	1'629	1'643
5	Soziale Sicherheit	5'299	5'473	5'605	5'751	5'899	6'023	6'161
6	Verkehr	1'861	1'932	1'901	1'939	1'942	1'989	1'392
7	Umweltschutz und Raumordnung	497	496	505	508	510	520	519
8	Volkswirtschaft	76	62	65	66	68	69	70
	Konzessionsabgabe	0	-525	-529	-533	-537	-541	-545
9	Finanzen und Steuern	-21'832	-22'483	-22'886	-23'326	-23'702	-24'171	-24'039
	Aufwandüberschuss	**1'282**	**494**	**672**	**814**	**996**	**978**	**289**

Registratur-Nr. 9.1.1.5

Investitionsrechnung 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

---

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Die Bruttoinvestitionen betragen 2021 knapp Fr. 4.5 Mio., die Nettoinvestitionen Fr. 2.7 Mio. Die Investitionsvorhaben im Bereich Wasserversorgung sind bedeutend und machen 41% der Gesamtsumme aus. Auf den Steuerhaushalt fallen 33% und auf die Spezialfinanzierung Abwasser die restlichen 26%.

Investitionen, welche den Betrag von Fr. 250‘000 übersteigen, werden an der Gemeindeversammlung einzeln behandelt (siehe Traktanden 3.2.1 bis 3.2.3).

Beschlussgeschäft Nr. 2020-16 Registratur-Nr. 6.2.39

5.2.1 Investitionsvorhaben Sanierung Höhenweg Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der stellvertretende Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung des Höhenwegs Ost sei ein Gesamtkredit von Fr. 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten seien den folgenden Konti zu belasten:

–	6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr.	285'000
–	7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr.	135'000
–	7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr.	40'000

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Mauro Schindler meldet sich zu Wort. Der Gemeindeversammlung liegen heute Kreditanträge von rund 2.5 Mio. Franken vor, welche ca. 8% des Budgets ausmachen. Zum Beispiel ist auch die Friedhofhalle immer noch im Finanzplan aufgeführt. Zu den Baukrediten stellt Mauro Schindler diverse Fragen: Werden die Beträge auf Plausibilität geprüft? Wie werden diese Aufträge vergeben? Wie viele Offerten wurden eingeholt? Wie werden die einzelnen Offerten bewertet?

Gemäss Dirk Weber könnten Investitionen natürlich immer wieder hinausgeschoben werden. Aber nach 30, 40 Jahren sind Sanierungen notwendig, und ohne grundlegende Sanierung geht es nicht mehr. Im vorliegenden Fall wird auch über die Löschwasserversorgung etc. gesprochen. Unter dem Strich kann kein Benefit erwartet werden, wenn Geschäfte immer weiter hinausgeschoben werden. Die Berechnungsvorlagen sind gegeben. Es wird nach m^2 gerechnet. Die letzten paar Investitionskredite konnten zum Teil deutlich unter Budget abgerechnet werden. Trotzdem soll nicht zu knapp budgetiert werden, damit später immer wieder Nachtragskredite notwendig werden. Mit einem anständigen Kredit kann gut gearbeitet werden. Ansonsten würde man die Verwaltung blockieren, was dann eher nach Schikane aussehen würde.

Der Gemeindepräsident ergänzt, dass der Kanton ein Submissionsgesetz und wir als Gemeinde ein Submissionsreglement erlassen haben. Alle Fragen zum Verfahren etc. sind streng regulierte Verfahren, an die auch wir uns zu halten haben.

Gemäss Andreas Affolter erteilen wir als Gemeinde jeweils einem Ingenieurbüro den Auftrag, Kostenschätzungen zu erstellen. Es werden festgelegte Quadratmeter-, resp. Laufmeterpreise verwendet, die auf Erfahrungswerten basieren. Anhand dieser werden die Kostenschätzungen erstellt. Zum Vergabeverfahren informiert Andreas Affolter, dass jeweils fünf Firmen im Einladungsverfahren zur Offertstellung eingeladen werden. Dabei handelt es sich um Firmen, die über den ganzen Kanton verteilt domiziliert sind. Auch beide ortsansässigen Firmen werden regelmässig zur Offertstellung eingeladen. Die Vergabe erfolgt immer an den günstigsten Anbieter.
Mauro Schindler ist mit den Antworten zufrieden.

Zur erwähnten Friedhofhalle erwähnt der Gemeindepräsident, dass genügend Bedarf vorhanden ist. Wer schon einmal in der Halle gewesen sei, wisse, dass diese nicht mehr zeitgemäss ausgerüstet ist und damit nicht mehr den energetischen Auflagen entspricht. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass nur beschränkte Mittel zur Verfügung stellen. Er weiss aber auch, dass diese Aufgabe auf uns zukommt. Es wäre in den Augen von Fabian Gloor blauäugig, sich dieser Aufgabe nicht anzunehmen. Er selber hatte dieses Projekt bereits 2013 in einer ausgearbeiteten Form auf dem Tisch. Seither wurde es immer wieder hinausgeschoben und muss nun langsam angegangen werden.

Keine weiteren Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Enthaltung:

Für die Sanierung des Höhenwegs Ost wird ein Gesamtkredit von Fr. 460'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

–	6150.5010.40	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr.	285'000
–	7101.5031.47	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr.	135'000
–	7201.5032.26	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr.	40'000

Mitteilung an
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-17 Registratur-Nr. 6.2.76

5.2.2. Investitionsvorhaben Sanierung Römerstrasse Ost, inkl. Abwasserleitung und Ersatz der Wasserleitung

Referent: Dirk Weber, Stv. Ressortleiter Infrastruktur
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der stellvertretende Ressortleiter Infrastruktur erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze sei ein Kredit von Fr. 695‘000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 445‘000
7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 140‘000
7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 110‘000

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei einer Enthaltung:

Für die Sanierung der Römerstrasse Ost im Bereich der Kreuzung Büntenweg bis Bauzonengrenze wird ein Kredit von Fr. 695‘000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Die Kosten sind den folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.41	Strasse inkl. Beleuchtung	Fr. 445‘000
7101.5031.48	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	Fr. 140‘000
7201.5032.27	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	Fr. 110‘000

Mitteilung an
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-18 Registratur-Nr. 7.1.1.0

5.2.3. Investitionsvorhaben Umlegung Abwasserleitung Hinterdorf

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für den Neubau der Abwasserleitung Hinterdorf sei für Konto 7201.5032.35 Investitionskredit von Fr. 570'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr, bei zwei Enthaltungen:

Für den Neubau der Abwasserleitung Hinterdorf wird für Konto 7201.5032.35 Investitionskredit von Fr. 570'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Mitteilung an
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-19 Registratur-Nr. 7.0.5

5.2.4 Investitionsvorhaben Sanierung und Umbau Reservoir Hinterberg

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg sei für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von Fr. 770'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

Für die Sanierung und den Umbau des Reservoirs Hinterberg wird für Konto 7101.5041.01 ein Zusatzkredit von Fr. 770'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) genehmigt.

Mitteilung an
- Stv. Ressortleiter Infrastruktur
- Werkkommission
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Registratur-Nr. 9.1.1.5

5.3 Erfolgsrechnung 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann. Das Budget 2021 sieht einen Aufwandüberschuss von Fr. 493'921 vor.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Beschlussgeschäft Nr. 2020-20 Registratur-Nr. 0.2.2.2

Genehmigung Stellenplan 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

		Stellenplan 2020	Stellenplan 2021
Administration	Leiterin Verwaltung	100	100
	Stabsstelle	75	75
	Bereichsleitung Einwohnerdienste	50	50
	Sachbearbeiter	270	270
	Total Administration	**495**	**495**
Finanzen	Leiter Finanzen	100	100
	Stellvertretende Leiterin Finanzen	80	80
	Sachbearbeiter	210	200
	Total Finanzen	**390**	**380**
Bau	Leiter Bau	100	100
	Sachbearbeiter	180	180
	Total Bau	**280**	**280**
Werkhof	Bereichsleiter Werkhof	100	100
	Brunnenmeister	100	100
	Werkhofmitarbeiter	400	400
	Total Werkhof	**600**	**600**
Hausdienste	Bereichsleiter Hausdienste	100	100
	Hauswarte	300	280
	Raumpflegerinnen	215	215
	Total Hausdienste	**615**	**595**
Schule / Soziales	Schulleitung	130	130
	Sozialarbeiter / Jugendarbeiter	130	130
	Integrationsbeauftragte	10	10
	Sachbearbeiter	50	50
	Mitarbeiterinnen Bibliothek	50	50
	Total Schule / KiJuFa / Bibliothek	**370**	**370**
	Gesamttotal	**2'750**	**2'720**

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 2. November 2020)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den Stellenplan 2021 mit 2'720 Stellenprozenten zu genehmigen.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Gemäss Mauro Schindler hat die FDP die Reduktion des Stellenplans um 30 Stellenprozente zur Kenntnis genommen. Er möchte wissen, weshalb der Personalaufwand trotzdem um rund 300'000 Franken steigt.

Der Gemeindepräsident informiert ihn, dass diese 300'000 Franken nur mit der Entwicklung der Lehrerlöhne erklärbar ist. Die Gemeindeverwaltung verzichte auf eine Lohnerhöhung. Fabian Gloor ist dankbar, dass das Personal diesen Entscheid vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Lage und der finanziellen Situation mitträgt.

Keine weiteren Fragen.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossen mehr, bei einer Enthaltung:

Der Stellenplan 2021 mit 2'720 Stellenprozenten wird genehmigt.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-21 Registratur-Nr. 9.1.1.5

5.5. Festlegung der Steuerfüsse für das Steuerjahr 2021

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident erläutert den Sachverhalt, welcher im Detail aus der Botschaft entnommen werden kann.

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung
(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für natürliche und juristische Personen im Rechnungsjahr 2021 unverändert bei 111% beizubehalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Feuerwehrersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2021 unverändert bei einem Satz von 9% der ganzen Staatssteuer, im Minimum Fr. 20 und im Maximum Fr. 400, festzulegen.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Kein Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

– Die Steuerfüsse für das Rechnungsjahr 2021 werden wie folgt festgelegt:

Natürliche Personen:	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen:	111% der einfachen Staatssteuer

– Die Feuerwehrersatzabgabe für das Rechnungsjahr 2021 wird wie folgt festgelegt:

Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400	9% der einfachen Staatssteuer

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-22 Registratur-Nr. 9.1.1.5

5.6. Genehmigung des Budgets 2021 und Finanzierungsnachweis

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Vorlage: Budget 2021, Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Im Sinne der Darlegungen der geplanten Investitionen, der dargestellten Inhalte der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung stellt der Gemeinderat folgende Anträge:

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

(Beschluss des Gemeinderats vom 16. November 2020)

Das Budget 2021 sei wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	32'803'000
Gesamtertrag	Fr.	32'309'079
Aufwandüberschuss	Fr.	-493'921

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'481'700
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'824'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'657'700

3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	Fr.	80'700
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	-168'000
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	219'500
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	94'600

4. Der **Steuerfuss** sei wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	111% der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	111% der einfachen Staatssteuer

5. Die **Feuerwehrersatzabgabe** sei wie folgt festzulegen:
(Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400) 9% der einfachen Staatssteuer

6. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Eintreten

Der Eintretensbeschluss für das gesamte Budget, inkl. Investitionsrechnung, erfolgte bei Traktandum 5.

Detailberatung

Gemäss Mauro Schindler sieht der budgetierte Verlust von einer knappen halben Million Franken auf den ersten Blick besser aus als im letzten Jahr. Dieser Blick ist allerdings in den Augen von Mauro Schindler trügerisch. Das Ergebnis wird z.B. vom Verkauf des Ferienhauses, vom Wechsel einer Geber- in eine Nehmergemeinde, von der Neubewertungsreserve und vom steigenden Personalaufwand beeinflusst. Wenn all die genannten Einflüsse aufgerechnet werden, wären es schlussendlich wieder 1.5 Mio. Franken Verlust. Mauro Schindler möchte wissen, weshalb die zusätzlichen Abschreibungen getätigt werden sollen.

Fabian Gloor dankt seinem Vorredner für das Votum und kommt auf den Finanzplan zurück. Insbesondere in den Jahren 2013 bis 2016 wurden viele Investitionen, wie z.B. die Multifunktionshalle, getätigt. Die vor der Einführung von HRM2 vorgenommenen Investitionen müssen nun innert zehn Jahren abgeschrieben werden. Die Rechnung ist deshalb durch diese Abschreibungen sehr stark belastet. Diese Belastung wird sich ab 2026 erheblich reduzieren. Infolge der Steuerreform ist allerdings auch ein Ausgleich für die Gemeinde vorhanden. Der Gemeinderat wird allerdings nicht darum herumkommen, auch im nächsten Jahr die Diskussion um die Finanzpolitik und den korrekten Steuerfuss weiterzuführen.

Zum Abschreibungsbedarf im Budget informiert der Leiter Finanzen. Dieser ist im 2021 mit 2.3 Millionen Franken deutlich höher als zum Beispiel im Rechnungsjahr 2019, wo er lediglich 1.4 Mio. Franken betrug. Wie wird dieser Abschreibungsbedarf verursacht? Zum einen ist es der Schulhausneubau, welcher die grösste Investition der Gemeinde seit jeher darstellt. Dieser verursacht jährlich neue Abschreibungen von rund Fr. 250'000. Im Weiteren gab es im Rechnungsjahr 2019 Sonderelemente, resp. Korrekturen von Vorjahren, wodurch Abschreibungsbedarf sank. Ganz klar ist es so, dass die Abschreibungslast in Oensingen überdurchschnittlich hoch ist, nämlich pro Einwohner ca. 350 Franken Abschreibungen jährlich. Dies ist eine Folge der relativ grossen Investitionstätigkeit in den vergangenen Jahren. Dem Gemeinderat ist es bewusst, dass zukünftig keine derart hohen Investitionen mehr möglich sind. 2025 wird im Finanzplan noch ein Defizit von einer Million Franken ausgewiesen. Ab 2026 wird der Abschreibungsbedarf deutlich sinken, was einen positiven Einfluss auf das Rechnungsresultat bedeuten wird. Abschreibungen können nicht beeinflusst werden. Diese sind im Rechnungsmodell fix vorgegeben (Anlagekategorien wie z.B. Wasserleitungen, Schulhäuser etc., für welche eine Nutzungsdauer vorgegeben ist, an die man sich halten muss).

Mauro Schindler ist mit der Beantwortung der Fragen zufrieden.

Keine weiteren Wortbegehren.

Abstimmung und Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	Fr.	32'803'000
Gesamtertrag	Fr.	32'309'079
Aufwandüberschuss	Fr.	-493'921

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'481'700
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'824'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	2'657'700

3. Spezialfinanzierungen

Parkplatzbewirtschaftung	Ertragsüberschuss	Fr.	80'700
Wasserversorgung	Aufwandüberschuss	Fr.	-168'000
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	219'500
Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss	Fr.	94'600

4. Der **Steuerfuss** wird wie folgt festgelegt:
   Natürliche Personen 111% der einfachen Staatssteuer
   Juristische Personen 111% der einfachen Staatssteuer

5. Die **Feuerwehrersatzabgabe** wird wie folgt festgelegt:
   (Minimum Fr. 20 / Maximum Fr. 400) 9% der einfachen Staatssteuer

6. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Beschlussgeschäft Nr. 2020-23 Registratur-Nr. 0.1.1.2

6. Informationen und Verschiedenes

Eingang der Motion Rötheli

Martin Rötheli hat am 7. Dezember 2020 eine Motion zur Konzessionsabgabe auf den Strombezügen eingereicht. Er verlangt gleichlange Spiesse mit den weiteren Energieversorgungen wie Erdgas- und Wärmedienstleistungen, die öffentlichen Grund von Oensingen beanspruchen. Der Gemeinderat wird sich mit der Motion beschäftigen, und die Behandlung erfolgt, sofern bereits möglich, an der Rechnungsgemeindeversammlung 2021.

Entlastung und Lebensader Oensingen

Der Gemeinderat hat die Arbeitsgruppe Lebensader eingesetzt. Ein erstes Treffen hat bereits stattgefunden, unter Einhaltung der Coronabestimmungen. Der Gemeindepräsident informiert, dass man also mit dem Projekt auf Kurs ist. Gerade heute ist der Einwendungsbericht zum kantonalen Richtplan eingegangen. Der Bund begrüsst das Projekt Verkehrsentlastung und Lebensader Oensingen. Der Gemeindepräsident ist zuversichtlich, dass dies unserem Vorhaben einen zusätzlichen Schub verleihen wird.

Keine weiteren Wortbegehren.

Der Gemeindepräsident bedankt sich herzlich bei den Anwesenden fürs Erscheinen und die Diskussionsbeiträge. Er freut sich über die jederzeit sachlichen und fairen Diskussionen. Fabian Gloor dankt fürs Einhalten der Regeln und wünscht allen eine gute Heimkehr, eine besinnliche Adventszeit im Bewusstsein, dass sie speziell ist. Im Weiteren wünscht er schöne Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Applaus im Saal.

Mitteilung an
- Akten

Oensingen, 07. Dezember 2020

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident	Stabsstelle
Fabian Gloor	Madeleine Gabi

Der Versammlungsleiter und die Stimmenzähler/in gemäss § 11 lit. 2 der GO:

Fabian Gloor, Versammlungsleiter _____

Erwin Hänni _____

Rafael Ingold _____

David Kaufmann _____

Nils Nugel _____

Samuel Tschumi _____